



Die Botschaft

zur Urnenabstimmung vom 28. September 2025

**Änderung Überbauungsordnung «Seezone» und
Uferschutzplan gemäss SFG**



Inhaltsverzeichnis

Inhalte	Seite
– Allgemeine Informationen	03
– Abstimmungsvorlage in Kürze	04
– Bestandteile der Urnenabstimmung	04
– Änderung Überbauungsordnung «Seezone» und Uferschutzplan gemäss SFG	05
– Planerlassverfahren	13
– Stellungnahme Ortsparteien	14
– Empfehlung Gemeinderat an die Stimmberechtigten	16

Allgemeine Informationen

a) Publikation Urnenabstimmung

Publikation mit Bezeichnung des Geschäfts am 21. August 2025 im Nidauer Anzeiger (mindestens 30 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht / Artikel 9 Gemeindeverordnung Kanton Bern BSG Nr. 170.111).

b) Unterlagen

Die **Abstimmungsunterlagen** sind spätestens 3 Wochen vor dem Abstimmungstag den Stimmberechtigten zuzustellen (Artikel 8 Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen Ipsach).

c) Stimmrecht

Stimmberechtigt ist, wer das Stimmrecht in kantonaler Angelegenheit besitzt und seit 3 Monaten in unserer Gemeinde wohnhaft ist.

d) Stimmausweis

Die Karte für das eidgenössische und/oder kantonale Stimmrecht gilt gleichzeitig auch für diese Gemeindeabstimmung. Es wird keine separate Karte verschickt. Die Karte von den stimmberechtigten Personen für die Gemeindeabstimmung (wegen der Wartefrist von 3 Monaten) ist speziell gekennzeichnet.

e) Beschwerde

Wegen Feststellung einer Rechtsverletzung kann innert 30 Tagen nach dem Urnengang eine Beschwerde eingereicht werden (Artikel 67 Kantonales Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege VRPG BSG Nr. 155.21, Artikel 21 Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen Ipsach).

Die Beschwerdefrist beginnt am Tag nach dem Urnengang zu laufen und dauert

- von Montag 29. September 2025
- bis am Dienstag 28. Oktober 2025

Die Beschwerde ist beim Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne, Hauptstrasse 6, 2560 Nidau, einzureichen.

Liebe Ipsacherinnen und Ipsacher

Das Planungsinstrument Überbauungsordnung (UeO) «Seezone» und Uferschutzplan gemäss See- und Flussufergesetz (SFG) ist die koordinierte baurechtliche Grundlage für den Seebereich von Ipsach. Es wurde am 08. Dezember 1993 vom Kanton genehmigt.

Der Auslöser für die Änderung des Planungsinstruments war ein Beschwerdeentscheid der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern (DIJ). Dieser hatte zur Folge, dass zwei Bereiche der UeO von der Genehmigung ausgenommen wurden. Mit der vorliegenden Änderung wird dies nun nachgeholt, da die Gemeinde die Aufgabe hat, die Regelungslücke zu schliessen.

Seit dem Beschluss der Planung sind rund 30 Jahre vergangen. Deshalb war eine Beurteilung des gesamten planerischen und räumlichen Zustandes und des Regelwerks der UEO angezeigt. Die Berücksichtigung der übergeordneten planungsrechtlichen Vorgaben sowie Änderungsgesuche von privaten und öffentlichen Akteuren hatten eine Verzögerung des Planungsprozesses zur Folge.

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der vorliegenden Änderung der UeO «Seezone» und Uferschutzplan gemäss SFG die Voraussetzungen für eine attraktive Uferlandschaft zu schaffen.

Die vorliegende Botschaft enthält nur die wichtigsten Punkte des Planungsgeschäfts. Auf detaillierte Erläuterungen wird verzichtet. Die Unterlagen zur Urnenabstimmung sowie der Erläuterungsbericht können bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage der Gemeinde (www.ipsach.ch/Aktuelles) heruntergeladen bzw. eingesehen werden.

Bestandteile der Urnenabstimmung

Die Änderung Überbauungsordnung «Seezone» und Uferschutzplan gemäss SFG, die für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlich sind, beinhaltet folgende Dokumente:

- Erläuterungsbericht
- Änderung Überbauungsvorschriften
- Änderung Überbauungsplan
- Änderung Realisierungsprogramm
- Landerwerbsplan
- Beilage 1: Erneuerung Seewasserwerk Ipsach, technischer Bericht, Landschaftswerkbiel-seeland
- Beilage 2: Nutzungskonzept Seezone Ipsach, Klötzli Friedli Landschaftsarchitekten

Änderung der UeO «Seezone» und Uferschutzplan gemäss SFG

Ausgangslage und Planungsziel

Planungsinstrument

Das Planungsinstrument Überbauungsordnung (UeO) «Seezone» und Uferschutzplan gemäss See- und Flussufergesetz (SFG) bildet die koordinierte baurechtliche Grundlage für den Seebereich von Ipsach. Es wurde am 08. Dezember 1993 vom Kanton genehmigt und umfasst zwei Wirkungsbereiche, wobei der SFG-Teil den übergeordneten, spezifischen gesetzlichen Anforderungen unterstellt ist.

See- und Flussufergesetz (SFG): Der Zweck des See- und Flussufergesetzes ist der Schutz der Uferlandschaft und die Sicherstellung des öffentlichen Zugangs zu See- und Flussufern. Zur Umsetzung der SFG-Ziele müssen die Gemeinden einen Uferschutzplan erstellen.

Uferschutzplan (USP): Der Uferschutzplan legt die Nutzung entlang des Bielersees lückenlos fest und definiert Uferschutzzonen, Uferwege, Freiflächen für Sport und Erholung sowie Massnahmen zur Erhaltung naturnaher Uferlandschaften. Der USP besteht aus einem Plan und Vorschriften (beide grundeigentümerverbindlich) sowie einem Realisierungsprogramm (behördenverbindlich).

Auslöser

Der Auslöser für die Änderung des Planungsinstruments war ein Beschwerdeentscheid der Direktion für Inneres und Justiz des Kanton Bern (DIJ). Dieser hatte zur Folge, dass zwei Bereiche der UeO von der Genehmigung ausgenommen wurden. Mit der vorliegenden Änderung wird dies nun nachgeholt, da die Gemeinde die Aufgabe hat, die Regelungslücke zu schliessen.

Seit dem Beschluss der Planung sind rund 30 Jahre vergangen. Deshalb ist eine Beurteilung des gesamten planerischen und räumlichen Zustandes und des Regelwerks der UeO angezeigt. Dabei gilt es insbesondere auch, die neue kantonale Seeverkehrsplanung, die Bestimmungen zur Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) sowie die sich aktuell in Bearbeitung befindlichen Planungen zum Gewässerraum und den Naturgefahren zu berücksichtigen. Zudem wurden in der über 30-jährigen Zeitspanne der Planung sowohl von Seiten Privater bzw. Grundeigentümer als auch von öffentlichen Akteuren mehrere Änderungsgesuche bei der Gemeinde eingereicht und Projekte angeregt.

Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV): Die Einführung der BMBV hat zum Ziel, die Begriffe und Messweisen zu vereinheitlichen und damit Planenden, Behörden und Grundeigentümern die Anwendung zu erleichtern. Die Umsetzung der BMBV hat zur Folge, dass sämtliche Definitionen und Masse der Überbauungsordnung auf ihre Vereinbarkeit mit der BMBV überprüft wurden.

Planungsziel

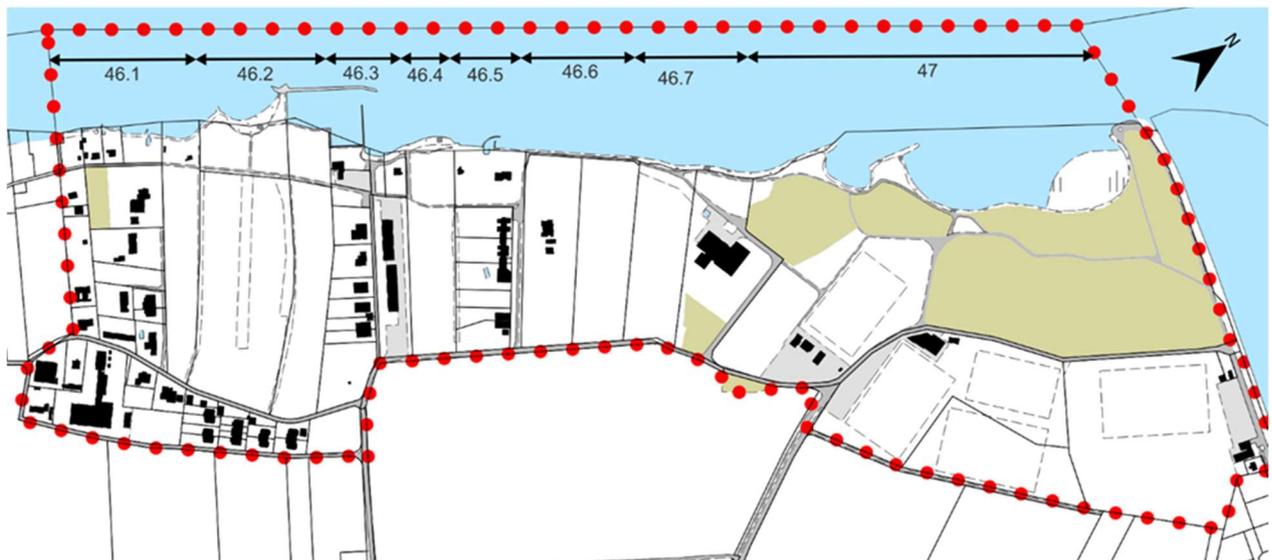
Das Ziel der Änderung der UeO «Seezone» und Uferschutzplan gemäss SFG ist, das Planungsinstrument mit den übergeordneten Gesetzen und Bestimmungen abzustimmen sowie auf die künftigen Bedürfnisse der Gemeinde auszurichten.

Wichtigste Änderungen

Einleitung

Im folgenden Kapitel werden die wichtigsten Änderungen des Planungsgeschäfts beschrieben. Zusätzliche Informationen finden Sie im Erläuterungsbericht.

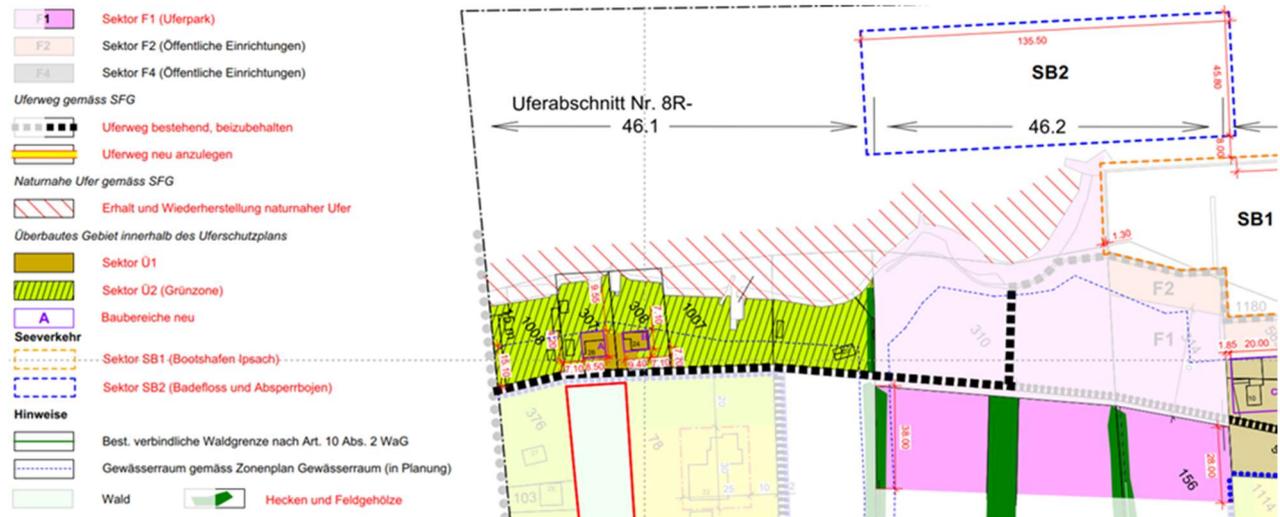
Der Uferschutzplan ist in die Teilbereiche 46.1, 46.2, 46.3, 46.4, 46.5, 46.6, 46.7 und 47 unterteilt. In der folgenden Abbildung sind die Teilbereiche und der Perimeter der Überbauungsordnung (rot) ersichtlich.



Teilbereiche 46.1 / 46.2

Einleitung

In den Teilbereichen 46.1 und 46.2 befinden sich unter anderem die Parzellen der Grünzone (Sektor 2, grün) und die Badewiese (Freifläche F1, lila). In der folgenden Abbildung ist ein Ausschnitt des Uferschutzplans zu sehen. Die Änderungen sind in den Abbildungen farblich hervorgehoben und in der Legende rot dargestellt.



Beschwerde

Aufgrund eines Beschwerdeentscheides der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern (DIJ, früher JGK) wurden die Freifläche und Uferwegführung sistiert. Mit der vorliegenden Änderung der UeO muss sowohl die Uferwegführung wie auch die Nutzung dieses Sektors neu geregelt werden.

Uferweg

Die Festlegung von Uferwegen ist eine zentrale Aufgabe von Uferschutzplänen (SFG Art. 3 Abs. 1b). Die ursprünglich geplante Wegführung des Uferwegs direkt am Ufer wurde aufgrund einer Beschwerde sistiert. Die neue Planung sieht eine ufernahe Wegführung auf dem bereits bestehenden Uferweg vor, die auf aktuellen gesetzlichen Grundlagen basiert. Dadurch werden Kosten eingespart, wertvoller Lebensraum für Flora und Fauna nicht beeinträchtigt und private Interessen gewahrt.

Ferienhauszone und Grünzone

Gemäss der rechtsgültigen UeO liegen die zwei bestehenden Bauten auf der Parzelle 307 und 308 im Sektor U1 (Grünzone), weshalb nur eine eingeschränkte Besitzstandsgarantie gilt. Eine zeitgemässe Erneuerung, ein Umbau oder eine Erweiterung sind demnach nicht zugelassen. Aufgrund dessen werden für die bestehenden Gebäude zwei Baubereiche ausgeschieden und eine Ferienhauszone im bereits überbauten Gebiet (Sektor Ü1) festgelegt. In Ferienhauszonen ist kein dauerhaftes Wohnen zulässig (Art. 76 BauG). Damit kann der Bestand gesichert und gleichzeitig die Schutzinteressen des SFG umgesetzt werden.

Badewiese

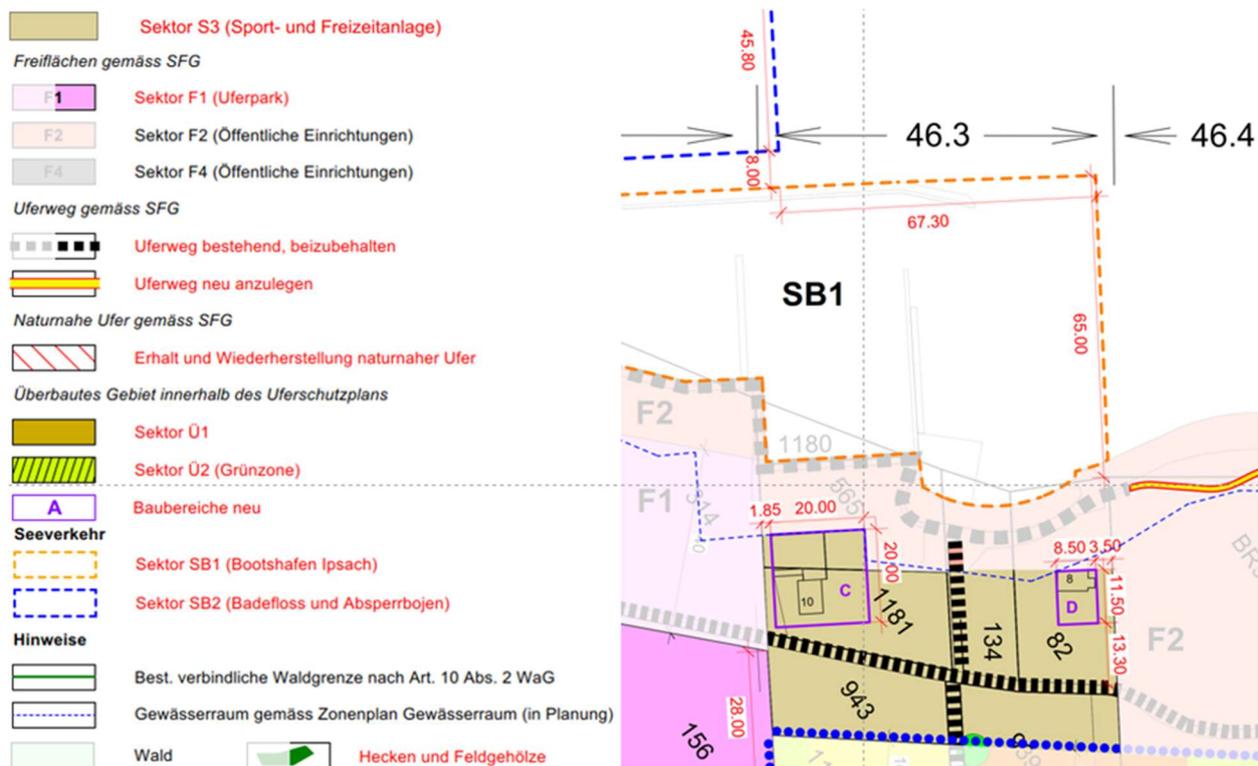
Der bestehende, öffentlich zugängliche Uferbereich (Aufenthalt- und Badebetrieb) erfreut sich hoher Beliebtheit und ist besonders im Sommer extrem stark frequentiert. An schönen Tagen halten sich mehrere hundert Personen aller Altersklassen im Seebereich auf. Zwischen den verschiedenen Nutzungen von Jugendlichen, Familien und Sonnenanbetern, etc. ergeben sich oft Konflikte. Mittels Nutzungskonzept (vgl. Abbildung) wurden die Potenziale des Gebiets im bestehenden Uferbereich evaluiert. Das Konzept zeigt, wo neue Sportflächen, Veloabstellplätze, der Kinderspielplatz und die Badewiesenerweiterung zu liegen kommen könnten. Um den hohen Nutzungsdruck auf der bestehenden Badewiese reduzieren zu können, ist eine Erweiterung der Freifläche F1 südlich der Pappelreihe um 4500 m² erforderlich. In der folgenden Abbildung ist das Resultat des Nutzungskonzepts ersichtlich (Quelle: Klötzli&Friedli Landschaftsarchitektur).



Teilbereiche 46.3 (Le Cruchon und BASPO)

Einleitung

Im Teilbereich 46.3 befinden sich unter anderem das Restaurant Le Cruchon und die Anlagen des Bundesamts für Sport (BASPO). In der folgenden Abbildung ist ein Ausschnitt des Uferschutzplans zu sehen. Die Änderungen sind in den Abbildungen farblich hervorgehoben und in der Legende rot dargestellt.



Le Cruchon

Das Restaurant Le Cruchon wurde ursprünglich als Sommerbetrieb genehmigt, jedoch hat die hohe Besucherfrequenz Anpassungen notwendig gemacht. Die Betriebsfläche ist begrenzt, und die Lagerräume befinden sich in externen Fahrzeugen. Eine Erweiterung der Nutzfläche soll die betriebliche Situation verbessern und die Integration öffentlicher Räume wie Toiletten und Garderoben ermöglichen. Zur Gewährleistung der Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild wird ein qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt. Für das Restaurant werden planungsrechtliche Voraussetzungen für einen Aus- oder Ersatzneubau geschaffen, um einen Gastrobetrieb, der den heutigen Anforderungen entspricht sowie integrierte Räume für die öffentliche Nutzung zu ermöglichen.

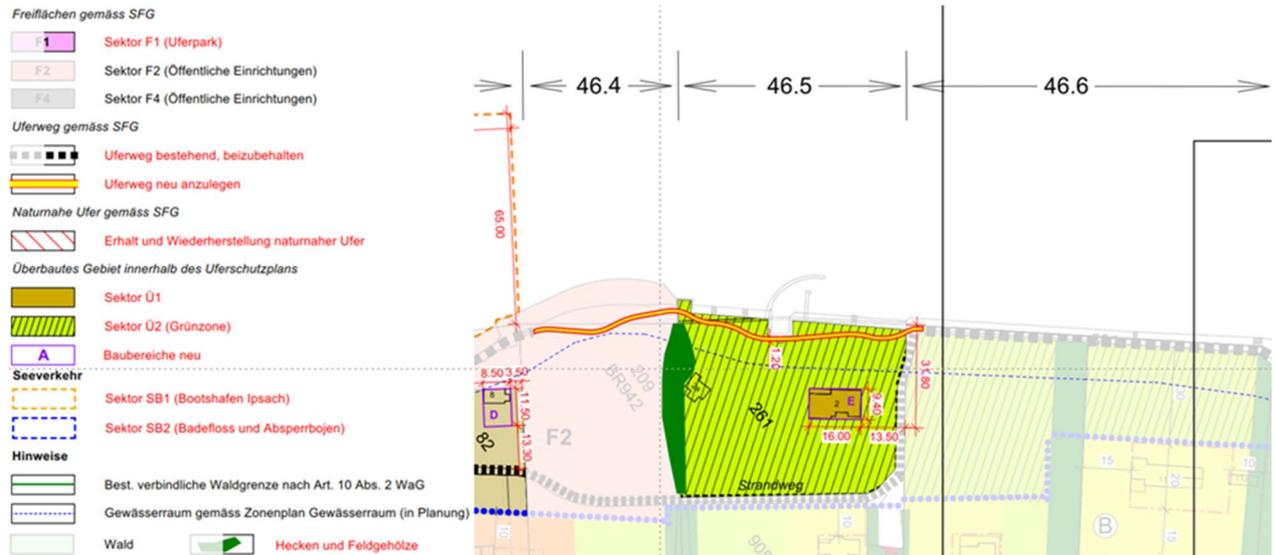
BASPO

Das bestehende Strandhaus der Wassersportanlage Ipsach wird heute vor allem als Verpflegungslokal für die stattfindenden Kurse und als erster Theorieraum genutzt. Das Gebäude erfüllt zudem eine wichtige Rolle im gesamten Sicherheitsdispositiv der Wassersportanlage des BASPO. Das Gebäude verfügt über kleine Räume und hat das Ende seines Lebenszyklus erreicht. Deshalb beabsichtigt das BASPO, das Gebäude am Strandweg abzureissen und an dessen Stelle einen 1-geschossigen, transparenten Neubau ohne Nutzflächenerweiterung zu erstellen. Zur Gewährleistung der Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild wird ein qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt. Für das Gebäude wird ein Baubereich festgelegt, so dass mit einem Ersatzneubau die bestehende Nutzung auf einem Geschoss realisiert werden kann.

Uferweg Teilbereiche 46.4 / 46.5 / 46.6

Einleitung

In den Teilbereichen 46.4 / 46.5 / 46.6 befinden sich unter anderem der neu festzulegende Uferweg. In der folgenden Abbildung ist ein Ausschnitt des Uferschutzplans zu sehen. Die Änderungen sind in den Abbildungen farblich hervorgehoben und in der Legende rot dargestellt.



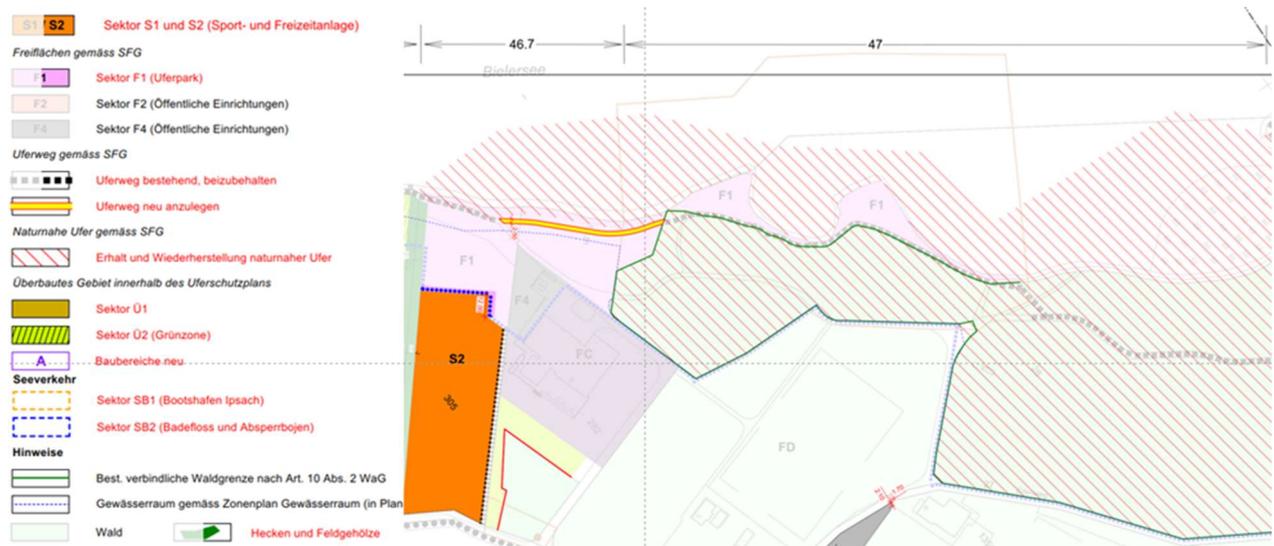
Uferweg

Die ursprünglich geplante Wegführung des Uferwegs direkt am Ufer wurde aufgrund einer Beschwerde sistiert. Der bestehende Weg im betroffenen Teilbereich befindet sich mehr als 50 m vom Seeufer entfernt. Rechtliche Abklärungen bezüglich der Festlegung des Uferwegs haben ergeben, dass eine (ufernahe) Weglösung auf dem bestehenden Weg nicht zulässig ist. Daher ist der Uferweg entlang dem Ufer zu führen (vgl. Abbildung «Uferweg neu anzulegen»). Für den fehlenden Wegabschnitt wurde ein Bauprojekt erarbeitet. Für die Erstellung des Uferwegs erwirbt die Gemeinde Ipsach Land auf den Parzelle Nr. 261, 209 (BR 942) und der Seeparzelle. Der Landerwerbsplan ist Bestandteil dieser Überbauungsordnung.

Teilbereiche 46.7 / 47

Einleitung

In den Teilbereichen 46.7 / 47 befinden sich unter anderem der Ersatz der Tennisplätze und des Seewasserwerks. In der folgenden Abbildung ist ein Ausschnitt des Uferschutzplans zu sehen. Die Änderungen sind in den Abbildungen farblich hervorgehoben und in der Legende rot dargestellt.



Ersatz Tennisplätze

Das Gebiet umfasst öffentliche Freiflächen und eine Zone für öffentliche Nutzungen. Im Jahr 2009 wurde eine Studie zur Integration von Tennisplätzen im Uferbereich von Ipsach durchgeführt. Auslöser war die Verlegung der Tennisplätze aufgrund des Projekts AGGLOlac. Der Bedarf für neue Plätze ist weiterhin vorhanden, da mittelfristig das Areal in Biel/Nidau entwickelt werden soll. Die Studie für den Ersatzstandort der Tennisplätze Ipsach sieht eine zweckmässige Fläche für die Sportanlage vor. Diese soll räumlich und funktional in den Seeuferpark integriert werden. Vorgesehen ist auch ein Clubhaus (inkl. öffentliche WC-Anlage). Zwischen Gebäude und See entsteht ein vergrößerter, öffentlicher Freiraum mit Kinderspielplatz und Grillstelle. Um das Vorhaben umzusetzen, wird eine neue Zone (Sektor S2), welche einer Zone für Sport und Freizeit gleichgestellt ist, festgelegt.

Ersatzneubau Seewasserwerk Ipsach

Das bestehende Seewasserwerk (SWW) wurde 1974 gebaut und musste nach knapp 50 Jahren ersetzt werden. Mit dem neuen Werk wird die Aufbereitung des Trinkwassers für die Zukunft sichergestellt. Die Prüfung hatte ergeben, dass ein Ersatzneubau am bestehenden Standort bezüglich Betriebs- und Versorgungssicherheit, Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit die optimale Lösung ist. Die geplante Betriebsaufnahme des neuen Seewasserwerks war für das Quartal 4/2024 festgelegt. Aufgrund der Beanspruchung des Seegrundes wurde ein ökologischer Ausgleich nötig. Eine ökologische Aufwertung erfolgte deshalb hauptsächlich im aquatischen Bereich, also in der Flachwasserzone und an der Uferlinie. Der Bereich für die ökologische Aufwertung wird neu als naturnahes Ufer gemäss SFG gestaltet.

Weitere Themen

Sachplan Seeverkehr

Der Kanton Bern hat einen verbindlichen Sachplan für den Seeverkehr verabschiedet, den Ipsach in seine Planung überführen muss. Dabei werden die Seeufer in drei Bereiche eingeteilt: (1) In den Ausschlussbereichen sind neue Anbindestellen oder das Verändern bestehender Anbindestellen ausgeschlossen. (2) In Konsolidierungsbereichen sind Veränderungen grundsätzlich möglich. Insbesondere können Anbindestellen verlagert werden, Anlagen technisch angepasst und optimiert werden. (3) In den Prüfungsbereichen besteht Handlungsspielraum und -bedarf. Die Ufer der Gemeinde Ipsach befinden sich im Ausschlussbereich sowie im Konsolidierungsbereich. Um die bestehenden Anbindestellen, das Badefloss und die Absperrbojen planungsrechtlich zu sichern, werden die Sektoren SB1 (Bootshafen Ipsach) und SB2 (Badefloss und Absperrbojen) festgelegt.

Naturnahe Ufer

Die wertvolle Auenlandschaft Erlenwäldli ist der ökologische Schwerpunkt des Ipsacher Seeufers und wird neu als naturnahes Ufer ausgewiesen. Dadurch ist das Gebiet (für den Unterhalt) beitragsberechtigt (gemäss Art. 13 Abs. 2 SFV) und ermöglicht eine ökologische Aufwertung. Das naturnahe Ufer umfasst die gesamte Waldfläche des Erlenwäldlis und den Naturuferbereich östlich des Kiesstrands sowie die wasserseitigen Teile vor dem Naturuferbereich mit Schilf und dem Wellenbrecher. Dies stärkt den Schutz von Flora und Fauna und schafft Synergien zwischen Naturschutz und Freizeitnutzung.

Planerlassverfahren

Einleitung

Die Verfahren der Änderung der UEO «Seezone» und der Überbauungsvorschriften richtet sich nach dem ordentlichen Planungsverfahren: Mitwirkung, Vorprüfung, öffentliche Auflage, Urnenabstimmung, Genehmigung Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR). Aufgrund der sensiblen Uferlandschaft und der komplexen raumplanerischen Rahmenbedingungen hat sich der Planungsprozess in die Länge gezogen.

Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung fand vom 15. Februar bis 21. Mai 2016 statt. Es gingen insgesamt 123 schriftliche Stellungnahmen ein. Die Unterlagen wurden aufgrund der Mitwirkungseingaben überprüft und bereinigt.

Vorprüfung

Das Planungsgeschäft musste insgesamt drei Mal zur kantonalen Vorprüfung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) eingereicht werden. Der Grund für die mehrfache Vorprüfung waren vor allem die Vielzahl von Projekten im Planungssperimeter und die Änderungen von Rahmenbedingungen (übergeordnete Planungsinstrumente) während des Verfahrens. Auf der Grundlage der Vorprüfungsberichte (2018, 2021 und 2023) wurden die Unterlagen angepasst und die meisten Genehmigungsvorbehalte bereinigt.

Der Genehmigungsvorbehalt des AGR zur Ferienhauszone Uferabschnitt 46.1 und 46.5 wurde nicht bereinigt. Der Gemeinderat hält an der Ausscheidung der Ferienhauszone fest. Die Gründe sind insbesondere die rechtsgleiche Behandlung mit der Nachbargemeinde und der Erhalt des Bestandes (vgl. Erläuterungsbericht S.54). Im Rahmen der Vorprüfungen (2018, 2021 und 2023) wurden zu diesem Thema widersprüchliche Argumentationen vom AGR dargelegt. Deshalb stellt der Gemeinderat diesen Genehmigungsvorbehalt in Frage. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Nichtbereinigung des Genehmigungsvorbehalts ein Verfahrensrisiko bedeutet und dies zu allfälligen Verzögerungen bzw. juristischen Abklärungen führen kann.

Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage fand vom 14. Juni bis am 15. Juli 2024 statt. Es sind zwei Einsprachen eingegangen. Mit allen Einsprechenden wurden im August 2024 Verhandlungen durchgeführt. Der Gemeinderat hat eine Interessenabwägung und Abklärungen vorgenommen und entschieden, nicht auf die Einsprachen einzutreten. Daher erfolgten keine Änderungen der Unterlagen. Die Einsprachen wurden nicht zurückgezogen.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) wird von Amtes wegen endgültig über die hängigen Einsprachen befinden und nach der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten darüber entscheiden.

Stellungnahme Ortsparteien

FDP

Die FDP Ipsach unterstützt die Änderungen Überbauungsordnung Seezone und Uferschutzplan. Wir unterstützen auch das Vorgehen des Gemeinderates, nicht alle Empfehlungen der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern (DIJ) zu übernehmen. Wir empfehlen den Stimmbürgern diese Überbauungsordnung anzunehmen. Die in der Botschaft aufgezeigten Projekte (Seepark, le Cruchon usw.) sind als Ideen zu verstehen und müssen budgetiert und entsprechend der Kompetenzordnung genehmigt werden.

GLP

Die Grünliberalen Ipsach begrüssen die vorliegende Überarbeitung der Überbauungsordnung (UeO) Seezone und des Uferschutzplans gemäss See- und Flussufergesetz (SFG) grundsätzlich. Die Anpassung eines über 30 Jahre alten Planungsinstruments ist aus raumplanerischer, ökologischer und rechtlicher Sicht angezeigt. Dabei ist es zentral, dass ökologische, soziale und wirtschaftliche Interessen ausgewogen berücksichtigt werden – dies entspricht dem politischen Grundverständnis unserer Partei.

Positive Aspekte der Vorlage

- Die Aufwertung der naturnahen Uferbereiche, insbesondere im Gebiet des Erlenwäldlis ist sehr begrüssenswert. Damit wird ein wertvoller Lebensraum für Flora und Fauna langfristig gesichert, und die Gemeinde kann Beiträge gemäss SFV geltend machen.
- Die vorgesehene Erweiterung der Badewiese trägt der hohen Nutzung im Sommer Rechnung. Gleichzeitig ist die klare Trennung der verschiedenen Nutzungszonen (Sport, Erholung, Ruhe) nachvollziehbar und reduziert Nutzungskonflikte.
- Die Festlegung von Uferwegen gemäss den Vorgaben des SFG (Art. 3) fördert die öffentliche Zugänglichkeit und entspricht dem Grundanliegen eines freien Seezugangs für alle. Der vorgesehene Landkauf für den Uferweg ist im Grundsatz sinnvoll.

Kritische Anmerkungen und offene Fragen

- Die Wegführung des Uferwegs in den Teilbereichen 46.1 und 46.2 erfolgt nicht direkt entlang des Seeufers, sondern auf einem bestehenden Weg weiter landeinwärts. Zwar erlaubt das See- und Flussufergesetz (SFG, Art. 4) in begründeten Fällen eine solche Ausnahme, deren Anwendung bleibt jedoch sensibel. Im vorliegenden Fall wurden jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen (Kosten, Schutzinteressen, Eigentumsverhältnisse) nachvollziehbar dokumentiert. Wir erwarten, dass die Umsetzung des Uferwegs konsequent den gesetzlichen Anforderungen entspricht – insbesondere hinsichtlich Sichtachsen, öffentlichem Zugang und naturnahem Erhalt der Uferlandschaft.
- Die geplante Festlegung einer Ferienhauszone in der bisherigen Grünzone (Sektor Ü1) wirft aus Sicht der GLP Fragen hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem kantonalen Planungsrecht auf. Auch wenn hier keine neuen Baumöglichkeiten geschaffen werden, sondern lediglich der Bestand gesichert wird, fehlt eine explizite Richtplanverankerung. Wir erwarten, dass die Gemeinde den langfristigen Schutz der Uferlandschaft und den öffentlichen Zugang auch künftigen Nutzungsanpassungen weiterhin gewährleistet.

- Die Auswirkungen des Ersatzstandorts der Tennisplätze und des geplanten Clubhauses (inkl. Infrastruktur) auf die Uferlandschaft sowie die langfristige ökologische Verträglichkeit der neuen Zone (S2) sind aktuell schwer abschätzbar. Hier erwarten wir eine sorgfältige Umsetzung unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Fazit

Die GLP Ipsach unterstützt grundsätzlich die vorliegende Vorlage zur Änderung der UeO Seezone und des Uferschutzplans. Wir erwarten jedoch, dass bei der Umsetzung ökologische Anforderungen eingehalten, rechtliche Unsicherheiten transparent behandelt und die Interessen der Bevölkerung sowie künftiger Generationen mitberücksichtigt werden.

SPplus

Die aktuell gültige Überbauungsordnung Seezone mit Uferschutzplan wurde vor über 30 Jahren erlassen. Obwohl zwei Uferabschnitte der richterlichen Überprüfung damals nicht standhielten und nie in Kraft traten, hat die Planung doch dazu geführt, dass heute von den rund 1000 Meter Bielerseeufer auf dem Gemeindegebiet von Ipsach rund 800 Meter öffentlich zugänglich sind oder unter Naturschutz stehen. Die nun vorliegende Planung würde dazu führen, dass weitere 70 Meter dazukommen. Die restlichen 130 Meter würden in privater Hand bleiben und nur durch den rückwärtigen Uferweg erschlossen. Dies wurde möglich, da das kantonbernische See- und Flussufergesetz im Jahr 2001 abgeschwächt wurde.

Die SPplus Ipsach bedauert, dass damit der Volkswille von 1982, nämlich ein durchgehender Uferweg, der unmittelbar dem Ufer entlanggeführt wird, nicht integral umgesetzt werden kann. Auf der anderen Seite soll die bestehende öffentliche Badewiese beim Hafen erweitert werden. Dies ist zu begrüßen, da der Zustrom von Naherholungssuchenden stetig zunimmt. Bei der Gestaltung des neu entstehenden Landschaftsparks müsste aus unserer Sicht aber noch überprüft werden, ob die Standorte und Arten der Nutzungen Kinderspielfeld, Beachvolleyball, Boule, usw. noch richtig sind. Weiter muss darauf geachtet werden, dass die Gesamtanzahl der zur Verfügung stehenden öffentlichen Parkplätze nicht erhöht wird und dass die Parkplätze weiterhin gebührenpflichtig bleiben.

Unter dem Strich erachtet die SPplus Ipsach diese Vorlage aber als gelungen und empfiehlt, der Planung zuzustimmen.

SVP

Ein über 30-jähriges Planungsgeschäft kann mit dieser Abstimmung endlich zu einem guten Ende gebracht werden. In all den Jahren wurden verschiedenste Lösungen für die zwei nicht genehmigten Bereiche der Vorlage im 1993 gesucht und zum Teil projektiert. Nebst viel Zeit wurde auch immer wieder viel Geld dafür verwendet. Andere Bedürfnisse sind in dieser Zeit entstanden und konnten im Planwerk aufgenommen werden.

Mit der heutigen Vorlage erhält die Gemeinde ein aktuelles Planungsinstrument basierend auf den heutigen, gesetzlichen Vorgaben und mit moderaten Entwicklungsmöglichkeiten für unsere wertvolle Seezone.

Empfehlung Gemeinderat an die Stimmberechtigten

Mit der vorliegenden Änderung der UeO «Seezone» und Uferschutzplan gemäss SFG Planung wird der Beschwerdeentscheid der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern (DIJ) umgesetzt und über das Planungsinstrument mit übergeordneten Gesetzgebungen abgestimmt. Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der vorliegenden Änderung des Planungsinstruments die Voraussetzungen für die Gestaltung einer attraktiven Uferlandschaft zu schaffen.

Mit der Zustimmung der Änderung der UeO «Seezone» und Uferschutzplan gemäss SFG unterstützen Sie eine proaktive Ufergestaltung in Ipsach, welche den Anliegen der Bevölkerung und den raumplanerischen Zielen entspricht.

Der Gemeinderat empfiehlt, den Unterlagen zur Änderung der UeO «Seezone» und Uferschutzplan gemäss SFG bestehend aus den unten aufgeführten Unterlagen zuzustimmen.

- Erläuterungsbericht
- Änderung Überbauungsvorschriften
- Änderung Überbauungsplan